

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
Zl. 01041/42-Pr.4/82

II-4351 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode
WIEN, 1982-08-19

20671AB

1982-09-13

zu 2076 U

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR.
Bergmann und Genossen, Nr. 2076/J,
vom 15. Juli 1982, betreffend den
Giftmüllskandal Wien - Simmering -
Schwechat.

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Anton B e n y a

Parlament
1010 W i e n

Die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Bergmann und Genossen, Nr. 2076/J, betreffend den Giftmüllskandal Wien - Simmering - Schwechat, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Zu 1:

Zum angeblichen Giftmüllskandal hat das Amt der Wiener Landesregierung mit Schreiben vom 4.8.1982, Zl. MD-370-76/80, berichtet, daß die Lagerungen von Sondermüll nach den Erhebungen der Gewässeraufsicht im wesentlichen in den von der Gewerbebehörde bewilligten dichten Wannen vorgenommen wurden, die von

- 2 -

Sonden umgeben sind. Geringe Mengen waren im Februar 1982 auf anderen befestigten Flächen abgestellt. Mit Bescheid des Magistratischen Bezirksamtes für den 11. Bezirk vom 22.2.1982, MBA 11-Ba8651/8/81, hat die Gewerbebehörde zur zusätzlichen Sicherung die Errichtung weiterer Wannen vorgeschrieben, deren Herstellung bereits abgeschlossen ist.

Jedenfalls wurden von den Organen der Gewässeraufsicht keinerlei Verunreinigungen festgestellt, die ein Einschreiten der Wasserrechtsbehörde erfordert hätten.

Zu 2:

Aus diesem Grunde waren auch vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft keine Veranlassungen zu treffen.

Zu 3:

Die derzeit geltenden wasserrechtlichen Bestimmungen reichen meiner Meinung nach aus, um eine Gefährdung der Bevölkerung durch giftige Abfallstoffe bzw. Giftmüll hintanzuhalten: Der § 31 des Wasserrechtsgesetzes verpflichtet jedermann, dessen Anlagen, Maßnahmen oder Unterlassungen eine Einwirkung auf Gewässer haben können, mit der gebotenen Sorgfalt (im Sinne der §§ 1297 und 1299 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches) vorzugehen und seine Anlagen so herzustellen, instandzuhalten und zu betreiben bzw. sich so zu verhalten, daß eine Gewässer-
verunreinigung vermieden wird.

Darüber hinaus besagt § 31 a des WRG daß in bestimmten Fällen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Lagerung oder Leitung wassergefährdender Stoffe einer Bewilligung durch die Wasserrechtsbehörde bedürfen.

Welche wassergefährdende Stoffe bewilligungspflichtig sind,

- 3 -

- 3 -

wurde durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 15.7.1969, BGBl. Nr. 275, klarge stellt. Gemäß § 31 a Abs. 6 entfällt die wasserrechtliche Bewilligungspflicht, wenn die Anlagen nach gewerberechtlichen Vorschriften genehmigungspflichtig sind und das Vorhaben außerhalb wasserrechtlich besonders geschützter Gebiete geplant ist. In diesen Fällen hat die Gewerbebehörde bei Bewilligung eines solchen Vorhabens vor allem die zur Vermeidung einer Gewässerunreinigung notwendigen Bedingungen vorzuschreiben. Die hierfür erforderliche Zusammenarbeit zwischen Wasserrechts- und Gewerbebehörde wurde mit Erlaß des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 12.9.1969, Zahl 70.388-I/1/69, sichergestellt.

Zu 4:

Obwohl die geltenden Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes im wesentlichen als ausreichend angesehen werden können, sind weitere Verbesserungen und Verschärfungen denkbar. Änderungen des Wasserrechtsgesetzes in dieser Hinsicht bedürfen einer eingehenden Prüfung und sollten daher nur im Zuge von legislativen Maßnahmen in Bezug auf die Wasservorsorge und die Wasserwirtschaft vorgenommen werden. Überlegungen hiezu sind im Gange.

Der Bundesminister:

